

wird gewiß aufgeatmet und sich heimlich gewundert haben, daß es nun auf einmal so leicht geht. Warum haben ihn dann die anderen Beichtväter so gequält? — Um recht schwere Fälle am einfachsten zu lösen, muß man nur einen Confessarius finden, der ein robustes Gewissen hat oder die theologische Wissenschaft mutig ignoriert. — Kann sich der Beichtvater D. beruhigen, es sei geschehen, was Pflicht war, um Sicherheit über die Lösung der ersten Ehe zu schaffen? Diego hat private Erkundigungen eingezogen, und der Beichtvater A. hat einen Brief nach Amerika geschrieben. Aber ist Diego Richter in eigener Sache, und steht dem Beichtvater A. die Ordnung einer Rechtsangelegenheit des äußeren Forums zu? Weshalb dann alle die umständlichen Rechtsvorschriften der Kirche über das Verfahren zur Todeserklärung eines verschollenen Ehegatten, wenn ergebnislose private Erkundigungen genügen? — Gewiß war der Beichtvater D. berechtigt, die mildeste Ansicht der Moralisten zur Anwendung zu bringen und nicht bloß das reddere, sondern auch das petere debitum zu gestatten, vorausgesetzt, daß „adhibitis diligentia“ der Tod der ersten Frau und damit die Gültigkeit der zweiten Ehe positiv wahrscheinlich blieb. Aber diese „diligentiae“, welche die Moralisten unbedingt verlangen, schließen vor allem das ordentliche und im Kirchenrecht vorgeschriebene Verfahren des Ordinarius zur Konstatierung des Todes ein. Dem hat sich Diego durch seinen Meineid vor der zweiten Ehe entzogen, und solange er sich ihm nicht unterwirft, hat er seine Pflicht nicht getan. Er hat mala fide oder wenigstens dubia fide das Eheleben mit der zweiten Frau begonnen und bis jetzt fortgeführt. Bona fides kann ihm solange nicht zugebilligt werden, als er sich nicht entschließt, seine Ehesache aufrichtig dem Urteile des kirchlichen Richters zu unterwerfen, bei dem er durch Hinterlist und Meineid die Erklärung des status liber erschlichen hat. Wie das geschehen kann, ohne daß Diego seine Ehre preisgeben und das gute Verhältnis zu seiner jetzigen Frau trüben muß, wurde oben unter 2. angegeben. Mag sein, daß auch der Ordinarius durch Anwendung des gesetzlichen Verfahrens keine Klarheit über das dunkle Schicksal der ersten Gattin schaffen kann; jedenfalls bringt seine Entscheidung Klarheit in die Ge wissensnot, in der sich Diego mit seinem jetzigen Eheleben befindet. Subjektiv mag Diego sich über die Entscheidung des Beichtvaters D. beruhigt haben. Hoffentlich ist auch der Beichtvater D. selbst in bona fide. Sonst bekommt erst noch der Beichtvater des Beichtvaters D. einen Kasus zu lösen — und der wird nicht leicht!

Linz.

Prof. Dr. W. Grossam.

III. (Ist nach dem Codex iur. can. zur Gewinnung der Ablässe eines religiösen Vereines die Namenseintragung wieder erforderlich?)emand legt folgendes zur Beantwortung vor: „Nach dem Codex iur. can. scheint die Verfügung Pius' X. vom 23. April 1914 (Acta Ap. Sed. VI, 307 s.), wonach bei der Aufnahme in was immer für einen religiösen Verein (ad quacumque piam Sodalitatem cooptati) die Namenseintragung in das Vereinsregister „zur Gewinnung der Ablässe

und sonstigen geistlichen Gnaden' nicht mehr notwendig ist, für die von der Kirche errichteten und nicht bloß approbierten Vereine wieder aufgehoben zu sein, z. B. für die Marianischen Kongregationen, die Skapulier-, Rosenkranz- und alle ähnlichen Bruderschaften, welch letztere eben nach can. 708 nur durch ein Errichtungsdekret seitens der kirchlichen Autorität in die Kirche Eingang finden können. Der Grund für diese Annahme liegt in can. 687; denn die formelle Errichtung der Vereine durch die Kirche scheint nach can. 687 dieselben zu gleicher Zeit zu moralischen Personen im Sinne des Kirchenrechtes zu machen, wie auch P. Vermeersch S. J. in seiner „Summa iur. can.“ S. 62 annimmt. Sind diese aber moralische Personen, so ist die Namenseintragung nach can. 694, § 2, zweifellos zur Gültigkeit der Aufnahme und somit nach can. 692 auch zur Gewinnung der Ablässe u. s. w. wieder notwendig, und somit ist die obige Verfügung Pius' X. wieder hinfällig. Oder ist dem nicht so?"

Antwort. 1. Alles kommt hier darauf an, ob es wirklich wahr ist, daß alle von der Kirche errichteten Vereine kraft des bloßen Errichtungsdekretes schon moralische oder juridische Personen im Sinne des Kirchenrechtes werden, wie der Fragesteller aus can. 687 folgern zu sollen glaubt und P. Vermeersch in seiner „Summa iur. can.“ S. 62 als zweifellos hinzustellen scheint; denn dieser gibt zusammenfassend den Sinn von can. 686, 687 und 708 so an: „Omnis fidelium associatio, ut recognoscatur, legitime erigi vel saltem approbari debet. Formali erectione, non autem simplici approbatione, fit persona moralis, quamvis simpliciter approbata indulgentias et favores spirituales consequi possit“ (can. 686 bis 687, 708), und auf S. 63 fügt er dem can. 694 erläuternd folgende Bemerkung bei: „Quotiescumque ergo formalis erectio v. g. Congregationis B. M. V. facta est, inscriptio fit conditio valoris, ut quis sit vel maneat socius“, was nur in der genannten Voraussetzung aus can. 694, § 2, gefolgert werden kann. Also auch in der Schlussfolgerung findet sich der Fragesteller mit P. Vermeersch einig.

2. Doch dürfte die Ansicht kaum zu halten sein, und can. 687 dürfte wohl gerade das Gegenteil sagen, nämlich: Ein religiöser Verein erwirbt die Eigenschaft einer moralischen oder juridischen Person im Sinne der Kirche nicht durch die bloße Errichtung zum Verein, sondern nur durch ein formelles Dekret, worin dieser zu einer juridischen Person erhoben wird. Die Beweise dafür sind folgende: a) Wenn can. 687 mit seinen Wörtern: „Ad normam can. 100 tunc tantum fidelium associationes iuridicam in Ecclesia personam acquirunt, cum a legitimo Superiore ecclesiastico formale obtinuerunt erectionis decreatum“ sagen wollte, daß der Verein durch das bloße Errichtungsdekret zum Verein auch die Errichtung zu einer juridischen Person im Sinne der Kirche erwerbe, so würde er andere Kanones überflüssig machen, mit wieder anderen aber gar in Widerspruch geraten. So würde der gleich folgende can. 691 mit seinem: „Asso-

ciatio legitime erecta bona temporalia possidere et administrare potest“ einfach überflüssig, da eben can. 1495, § 2, ganz klar und allgemein sagt: „Etiam personis moralibus, quae ab ecclesiastica auctoritate in iuridicam personam erectae sunt, ius est bona temporalia acquirendi“ u. s. w.; und doch gehörte es zu den Abfassungsregeln des Kodex „brevitati studere“ (Praef. XXXV, n. III) und es ist auch bei anderen moralischen Personen, z. B. Kirchen, Seminarien, Benefizien nicht mehr vom Recht des Besitzes die Rede. — Mit dem etwas später folgenden can. 694, § 2, aber: „Imo haec inscriptio, si associatio in personam moralem erecta fuerit, est ad validitatem necessaria“, würde er in offenen Widerspruch geraten. Denn can. 694, § 2, setzt mit seinem Bedingungssatz: „si associatio in moralem personam erecta fuerit“ voraus, daß es auch noch von der Kirche errichtete Vereinigungen gibt, die keine moralischen Personen im Sinne des Kirchenrechtes sind; denn wären hier alle von der Kirche errichteten Vereinigungen gemeint, so hätte der Satz nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch, zumal in Anbetracht des ausgesprochenen Strebens nach Kürze bei der Abfassung des Kodex, einfach mit Auslassung des „in moralem personam“ heißen müssen: „si associatio erecta fuerit“ (im Gegensatz nämlich zu den associationes tantum approbatae), und das um so mehr, wenn nach can. 687 alle von der Kirche errichteten Vereine gleichzeitig auch schon moralische Personen gewesen wären; denn bei dieser Annahme wäre das „in moralem personam“ einfach nichts sagend gewesen. Wenn also can. 687 alle von der Kirche errichteten Vereine zu moralischen Personen erklären würde, so stände er in offenem Widerspruche zu can. 694, § 2, der auch kirchlich errichtete Vereine kennt, welche keine moralischen Personen im Sinne der Kirche sind.

b) Can. 687 selbst sagt, bemessen nach can. 100, wonach allein er gemäß der einleitenden Worte „ad normam can. 100“ verstanden werden muß, wohl ganz offensichtlich das Gegenteil. Can. 100, § 1, sagt nämlich: „Personae morales in Ecclesia eam (nämlich rationem personae moralis) sortiuntur sive ex ipso iuris praescripto sive ex speciali competentis Superioris eccl. concessione, data per formale decretum ad finem religiosum vel caritativum.“ Ex ipso iuris praescripto aber die Geltung einer moralischen Person haben, heißt nichts anderes, als dieselbe ohneweiters Kraft der bloßen Errichtung oder Errichtungsurkunde haben; denn ex ipso iuris praescripto diese Eigenschaft besitzen, heißt, dieselbe eben dadurch besitzen, daß das Kirchenrecht Einrichtungen dieser oder jener Art (z. B. Kirchen, Seminarien, Benefizien u. s. w.) von vornherein, bevor sie noch errichtet sind, diese Geltung zuerkennt, so daß dann diese durch die bloße Tatsache ihres Bestehens oder durch ihre bloße Errichtung zugleich auch moralische Personen im Sinne der Kirche sind. Ex speciali concessione, data per formale decretum, hingegen diesen Rang haben, heißt, nicht ex iuris praescripto oder Kraft

der bloßen Errichtungsurkunde moralische Person sein, sondern Kraft eines besonderen, neben oder nach der Errichtungsurkunde ausgestellten Dekretes es sein; es ist also dieses ein Dekret, wodurch die betreffende kirchliche Einrichtung nicht errichtet wird, sondern wodurch, wie can. 1495, § 2, sich ausdrückt, die schon genehmigte oder auch schon bestehende Einrichtung „auctoritate ecclesiastica in iuridicam personam erigitur“. So kennt also can. 100 zwei Arten der Entstehung einer moralischen Person im Sinne des Kirchenrechtes: eine ex iuris praescripto und die andere per speciale decretum, das also ein anderes ist, als das Errichtungsdekret. Nun aber sagt can. 687 mit Hinweis auf can. 100, daß die associationes fidelium die Geltung einer juridischen Person nur auf eine Weise, nämlich „tunc tantum acquirunt, cum a legitimo Superiori eccl. formale obtinuerunt erectionis decretum“, d. h. also nach can. 100, nicht erectionis decretum in associationem, die Errichtungsurkunde zum Verein, sondern erectionis decretum in iuridicam personam, wie can. 1495, § 2, sich ausdrückt. Den Ausdruck „erectionis decretum“ im can. 687 also als Errichtungsdekret zum Verein auslegen hieße notwendig, den associationes fidelium die Geltung einer moralischen Person ex ipso iuris praescripto, nicht aber per formale decretum zu schreiben, also genau das Gegenteil behaupten, was can. 687 aufstellt. Also sagt can. 687, bemessen nach can. 100, wohl unzweifelhaft und ganz augenscheinlich das Gegenteil von dem, was in der obigen Frage angenommen wurde.

Die verfehlte Auffassung des Ausdrucks „erectionis decretum“ in can. 687 als decretum erectionis in associationem anstatt nach can. 100 als decretum erectionis in moralem personam dürfte einzig und allein der Grund für die gegenteilige Auslegung des can. 687 bei dem Fragesteller und auch P. Vermeersch sein, bei letzterem leicht erklärlich aus der übergroßen Hast und Eile, womit er aus den im Vorwort vorgelegten Gründen den kurzen Auszug aus dem Codex iur. can. glaubte fertigstellen zu sollen. Das gleiche Mißgeschick ist übrigens auch dem P. Ferreres S. J. — und wohl aus dem gleichen Grunde größter Eile — zugestossen, der gleich nach Erscheinen des Kodex noch im Jahre 1917 in spanischer Sprache zwei Bändchen „Instituciones canonicas“ herausgab und ebd. I, S. 384, n. 954 IV dunkel und kaum verständlich den Sinn von can. 687, wie folgt, angibt: „Tales asociaciones sólo tendrán personalidad jurídica, si obtienen el decreto formal de elección del competente Superior eclesiástico (can. 687), sin que baste su aprobación o recomendación (can. 100)“, also, wie es die Worte aprobación o recomendación zeigen, den obigen Ausdruck als Errichtungsdekret zum Verein auffaßt, anstatt Errichtungsdekret zu einer moralischen Person.

c) Can. 687 endlich auch für sich betrachtet dürfte den in der Frage angenommenen Sinn vollständig ausschließen und kann wohl nur den oben vorgelegten Sinn haben. Schon die äußere

Form des can. 687 ist gegen den in der Frage angenommenen Sinn. Denn dieselbe wäre in diesem Falle höchst umständlich und weitschweifig, ganz gegen die ausdrücklichen Ausfassungsregeln des Kodeks, und hätte letzteren gemäß viel knapper und klarer sein müssen, z. B. etwa folgende: „Quaelibet associatio fidelium ipso erectionis decreto acquirit etiam iuridicam in Ecclesia personam“, ohne irgend welche Be rufung auf can. 100 und ohne alle andere Umständlichkeit der Ausdrucksweise. — Dann zeigt der Kontext („iuridicam personam acquirere“), daß hier vom Erlangen und Entstehen der juridischen Persönlichkeit die Rede ist, nicht aber vom Entstehen und Errichten des Vereines, von dem zudem ausgiebig in dem gerade vorhergehenden can. 686 gehandelt war. Wenn somit aber der Ausdruck „erectionis decretum“ des can. 687 nach dem Kontext nur als decretum erectionis in iuridicam personam gelten kann, nicht aber als decretum erectionis in associationem, so liegt wohl gleich ganz offensichtlich der vorgelegte, nicht aber der in der Frage angenommene Sinn des can. 687 als allein möglich vor Augen. — Schließlich zeigt das „tunc tantum“ im can. 687, daß der in der Frage angenommene Sinn wohl ganz unmöglich ist; denn wenn eine associatio durch die bloße Errichtungsurkunde auch zugleich die juridische Persönlichkeit erwirbt, so schließt dieser Weg selbstverständlich jeden weiteren zur Erlangung derselben, nämlich durch ein besonderes Dekret, von vornherein ganz von selbst aus. Und somit würde das „tunc tantum“ nur eine sinnstörende und lächerliche Beigabe sein.

Somit kann der Sinn des can. 687, schon allein für sich betrachtet, wohl ganz offenbar nur dieser sein: „Eine associatio fidelium, sei es eine von der Kirche selbst errichtete, sei es eine von der Kirche nicht errichtete, sondern nur approbierte (denn can. 687 macht keinen Unterschied und spricht ganz allgemein und alle umfassend), erlangt die Geltung einer juridischen Person ex ipso iuris praescripto oder Kraft ihrer bloßen Errichtung zum Verein, bezw. ihrer Approbation seitens der Kirche, sondern nur durch ein besonderes Dekret der zuständigen kirchlichen Obrigkeit, wodurch sie zu einer juridischen Persönlichkeit im kirchlichen Rechtsbereiche erhoben wird.“ — Daß auch von der Kirche bloß approbierte Vereine den Rang einer juridischen Person erlangen können, geht auch noch aus can. 708 hervor, wo es heißt: „Pro piis unionibus sufficit Ordinarii approbatio, qua obtenta, ipsae, licet morales personae non sint, capaces tamen sunt obtinendi indulgentias.“ Denn, wenn solche bloß approbierte Vereine überhaupt keine moralischen Personen werden könnten, so wäre jener Zusatz: „licet morales personae non sint“ rein zweck- und sinnlos gewesen.

3. Hiernach fällt also die weitere Folgerung aus can. 694, § 2, als wäre die Namenseintragung für die Gewinnung der Ablässe in den von der Kirche errichteten Vereinen und Bruderschaften wieder als notwendige Bedingung aufgestellt, von selbst fort. Die

eingangs erwähnte Vergünstigung Pius' X., wonach Namenseintragung zur Gewinnung der Ablässe eines Vereines nicht mehr notwendig ist, ist durch den Kodex nur bestätigt worden; denn nach can. 692 gehört zur Gewinnung der Ablässe nur Gültigkeit der Aufnahme in den Verein, diese aber fordert die Namenseintragung in das Vereinsregister nur für jene Vereine, welche durch ein eigenes Dekret (can. 687) den Rang einer juridischen Person erlangt haben (can. 694, § 2).

Da diese Bestimmung etwas ganz Neues ist, so muß dieses Dekret nach Inkrafttreten des Kodex erst erwirkt werden und somit bleibt es in allen bisherigen kirchlichen Vereinen und Bruderschaften in diesem Punkte beim alten, solange nicht ein derartiges Dekret erlangt ist. Die Namenseintragung ist demnach bei allen bisherigen Vereinen u. s. w., solange man für den Verein die juridische Persönlichkeit nicht erwirkt hat, nur erforderlich, „ut de receptione constet“ (can. 694, § 2), und hat somit gar keine Eile; es genügt, daß jemand bei der Aufnahme sich die Namen aufzeichnet und von Zeit zu Zeit, etwa alle Jahre oder auch in noch größeren Zeiträumen, dieselben dorthin einsendet, wo sich ein Vereinsregister befindet. Zu bemerken ist noch, um Missverständnissen vorzubeugen, daß jetzt der Begriff Confraternitas „Bruderschaft“ (vgl. Beringer-Hilgers II, 1 ff.; 41, Ann. 4) durch can. 707, § 2, geändert ist, so daß z. B. die Skapulierbruderschaft nicht mehr Confraternitas, sondern nach can. 707, § 1, Sodalitium („Bund“, „Verbindung“ oder ähnlich) genannt werden muß, wenn die Benennung der Ausdrucksweise des neuen Kirchenrechtes entsprechen soll.

Obigen Ausführungen legen wir volle Sicherheit bei. Doch selbst wenn jemand glaubte, daß die Darlegungen über can. 687 und 694, § 2, nicht so sicher seien, so ist doch auch die gegenteilige Auslegung nicht sicher, ja noch weniger sicher, da dafür nur Behauptungen, aber gar keine Beweise vorgelegt sind; die betreffenden Kanones wären also bei dieser Annahme hinsichtlich ihres Sinnes zweifelhaft. Damit aber würde sich die gleiche Schlussfolgerung ergeben, und zwar aus zweifachem Grunde. Nach can. 6, n. 4, nämlich: „In dubio, num aliquod canonum praescriptum cum veteri iure discrepet, a veteri iure non est recedendum“; man hätte sich also hier an das Dekret von 1914 zu halten, wonach die Namenseintragung nicht zur Gewinnung der Ablässe erforderlich ist. Ferner sagt can. 15: „Leges in dubio iuris non urgent“; also wieder dasselbe: es ist Namenseintragung nicht erforderlich, eben weil die Vorschrift des neuen Gesetzes in diesem Punkte nach der Annahme zweifelhaft wäre.

Balkenburg (Ignatiuskolleg), Holland. H. Bremer S. J.

IV. (Annahme kirchlicher Würden durch Ordenspersonen.) Can. 626
Cod. iur. can. behandelt die Frage, ob und unter welchen Bedingungen Religiösen kirchliche Würden, Aemter und Benefizien außerhalb ihres Ordens und ihrer Kongregation annehmen dürfen; § 3 enthält folgende